

Kurzerläuterung einer Bauleitplanung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gem. §§ 3/4 Abs. 1 BauGB

(Unterrichtung über die Planungsabsichten sowie Aufforderung zur Äußerung bezüglich Umfang u. Detaillierungsgrad der Umweltprüfung)

Gemeinde Berge und Samtgemeinde Fürstenau, Landkreis Osnabrück

Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge - Nord“ der Gemeinde Berge sowie parallele 64. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Fürstenau

Verfahrensrechtliche Hinweise:

Mit den vorliegenden Unterlagen für die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sollen die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Bauleitplanungen berührt werden können, möglichst frühzeitig unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert werden.

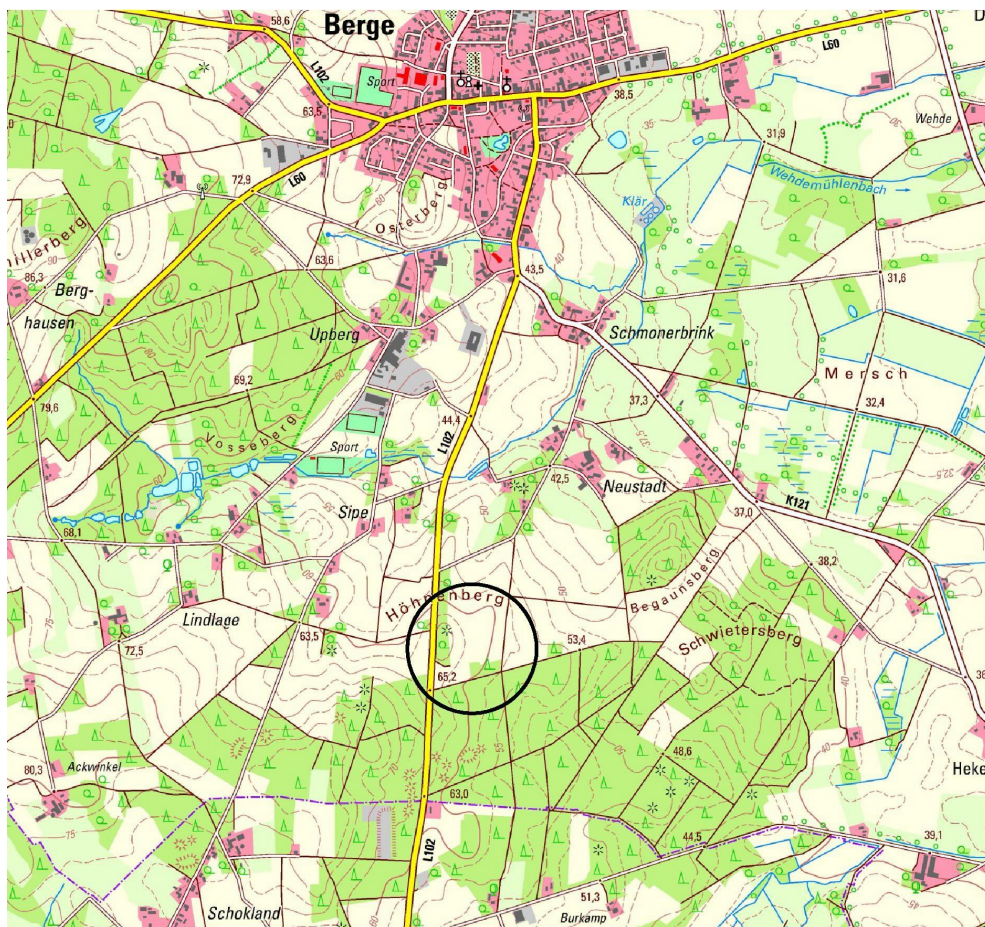
Mit der frühzeitigen Beteiligung soll u.a. der erforderliche Inhalt und Umfang der Umweltprüfung näher bestimmt werden. Die vorliegende Kurzerläuterung dient diesem Verfahrensschritt.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass durch diese frühzeitige Beteiligung das „klassische“ Auslegungs- und Anhörungsverfahren (§§ 3/4 Abs. 2 BauGB) nicht ersetzt wird. Dieses folgt nach Fertigstellung der Planentwürfe und der Begründung mit Umweltbericht in einem gesonderten Verfahrensschritt.

Der B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Berge wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur 64. Änderung des FNPs der Samtgemeinde Fürstenau aufgestellt.

Lage und Größe des Plangebietes, Bestand, Fachplanungen:

Das insgesamt ca. 5,3 ha (B-Plan Nr. 23) bzw. ca. 5,0 ha (64. Änd. FNP) große Plangebiet befindet sich ca. 1,5 km südlich der engeren Ortslage Berges, unmittelbar östlich der Bippener Str. (L 102) südlich des Einmündungsbereichs der Gemeindestraße „Neustadt“ in die L 102. Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Acker und kleinflächig als Wald genutzt. Südlich des Plangebietes bestehen ausgedehnte Waldflächen; die nächstliegenden Wohngebäude liegen mehr als 500 m vom Plangebiet entfernt.



Lagekarte des Plangebietes, ohne Maßstab

Nach dem geltenden Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück 1994 liegt das Plangebiet in Vorsorgegebieten für Natur u. Landschaft, für Landwirtschaft und für Rohstoffgewinnung (Sand). Nach geltender Rechtsauffassung sind Vorsorgegebiete als Grundsätze der Raumordnung einzuordnen. Anders als Ziele der Raumordnung sind die Grundsätze der Raumordnung keine verbindlichen raumordnerischen Vorgaben. Sie sind vom Träger der Raumordnung nicht abschließend abgewogen (siehe hierzu insbesondere § 3 des Raumordnungsgesetzes). Dementsprechend sind die Grundsätze der Raumordnung in nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen, z. B. in der Bauleitplanung) als ein Belang von vielen mit angemessenem Gewicht zu berücksichtigen.

Als Ziel der Raumordnung ist die gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB i.V.m. § 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB für das geltende RROP bestehende Ausschlusswirkung für raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb vom im RROP dargestellten Vorranggebieten für Windenergiegewinnung anzusehen. Das Plangebiet liegt nicht in einem solchen Vorranggebiet für Windenergiegewinnung.

Nach dem in Aufstellung befindlichen neuen RROP des Landkreises Osnabrück liegt das Plangebiet in einem Vorranggebiet für landschaftsbezogene Erholung und einem Vorbehaltsgebiet (neue Bezeichnung für Vorsorgegebiet) für Rohstoffgewinnung (Sand). Ein sehr kleiner Teilbereich (offensichtlich eine nicht mehr vorhandene kleine Waldfläche am Südrand des Plangebietes) liegt ferner innerhalb eines Vorranggebiets für den Biotopverbund.

Gemäß der vorstehenden Sachdarstellung wäre die geplante Windenergieanlage nach geltendem RROP im Plangebiet i.d.R. nicht zulässig. In Abstimmung mit der Unteren Raumordnungsbehörde beim Landkreis Osnabrück wird die Planung jedoch angesichts der Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der geplanten Energiewende und angesichts des in Aufstellung befindlichen neuen RROP fortgeführt. Angesichts der erfolgten Abstimmung gehen die Samtgemeinde Fürstenau und die Gemeinde Berge aktuell davon aus, dass die vorliegenden Bauleitplanungen den Zielen des neuen RROPs nicht widersprechen werden und dass die geplante Windenergieanlage diesbezüglich genehmigungsfähig sein wird. **Die Untere Raumordnungsbehörde wird hierzu um Stellungnahme, auch unter Bewertung der ggf. bestehenden Anwendbarkeit des § 245e Abs. 5 BauGB, gebeten.**

Der geltende Landschaftsrahmenplan (LRP) benennt für den überwiegenden Teil des Plangebiets die Zielkategorie „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für die Schutzgüter“, lediglich für die bestehenden Waldfläche wird eine „Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche dieser Gebiete“ empfohlen (Zielkonzept Karte 5a). Nach Karte 2 „Schutzgut Landschaftsbild 1“ liegt das Plangebiet und sein Umfeld in einer Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung. Gemäß der Bodenfunktionsbewertung (Karte 3a2) besitzen die Böden im Plangebiet tlw. eine regional erhöhte u. regional hohe Schutzwürdigkeit (insb. Plaggenesch gem. Karte 3a „Schutzgut Boden“); Teilbereiche dieser Flächen werden als regional seltene Böden gekennzeichnet. Nach Karte 5b „Biotopverbund“ gehört die kleinflächig überplante Waldfläche entlang der L 102 zur Verbundachse naturnaher Wald. Nach Karte 6 „Umsetzung“ gehört die kleinflächig überplante Waldfläche entlang der L 102 zum Zweck des naturnahen Waldverbundes zu dem schutzwürdigen Bereich Nr. 24 „Wehdenmühlenbach“.

Das Plangebiet liegt ferner innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“. Diesbezüglich wird im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens seitens der Gemeinde Berge beim Landkreis Osnabrück eine Löschung aus dem LSG beantragt.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau stellt das Plangebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft, tlw. als Fläche für den Wald dar. Da der B-Plan Nr. 23 von den Darstellungen des geltenden FNPs abweicht, erfolgt parallel die 64. Änderung des FNPs. Darin erfolgt die Umwidmung von bislang dargestellten Flächen für die Landwirtschaft und für Wald zur einen Sondergebiet „Energiepark Süd“ (Windenergieanlage).

Planungsabsicht (Plan Vorentwürfe siehe Anlage):

Im Plangebiet soll eine Windenergieanlage (WEA) errichtet werden. Im Zuge der geplanten Energiewende und verstärkt durch die energiewirtschaftlichen Auswirkungen des Krieges Russlands gegen die Ukraine wurden von der Bundesregierung im Jahr 2022 verschiedene neue Gesetze auf den Weg gebracht. Zum 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) in Kraft getreten. Mit dem Wind-an-Land-Gesetz soll der Ausbau der Windenergie an Land erleichtert und beschleunigt werden. Dabei werden mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht nur klimatische sondern auch geopolitische und ökonomische Ziele verfolgt. Angestrebt wird gem. Klimaschutzgesetz Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 und die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern und deren Lieferanten, wie z.B. Russland. Das Planvorhaben ist daher ein Projekt im Sinne der geplanten Energiewende. In diesem Zusammenhang wird als planerische Zielsetzung und Leitlinie für die vorliegenden Bauleitplanungen neben § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB insbesondere auch auf § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) verwiesen:

„Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. (...)“

Das Plangebiet wird im B-Plan Nr. 23 gemäß § 11 BauNVO überwiegend als Sondergebiet (SO) „Windenergieanlage“ festgesetzt.

Innerhalb des Plangebietes ist die Errichtung einer WEA mit einer Leistung von 6 MW geplant. Diese WEA soll den ca. 1,4 km nördlich geplanten Energiepark Nord (B-Plan Nr. 22, 63. Änd. des FNPs) mit Strom versorgen. Im Energiepark Nord (B-Plan Nr. 22) ist eine Wärmezentrale (SO1), eine Fotovoltaik-Freiflächenanlage (SO2) und eine Gasaufbereitung (SO3) geplant. Der von der WEA erzeugte Strom soll über eine Direktleitung dem Sondergebiet Energiepark Nord zufließen. Die wesentliche Aufgabe der Windkraftanlage ist es, erneuerbare Energie für den Betrieb der im Energiepark Nord geplanten Wärmepumpen bereitzustellen. Es soll im Energiepark Nord möglichst viel Wärme erzeugt werden, wenn genügend Windkraft vorhanden ist, um dort die Wärmepumpen zu betreiben. Diese Wärme wird in Energiepark Nord in einem dort geplanten Pufferspeicher gesammelt und dient der Versorgungssicherheit der angeschlossenen Haushalte für mehrere Tage.

Das Plangebiet wird von der Bippener Str. (L 102) aus erschlossen. Gemäß des Zufahrtskonzeptes des Anlagenprojektierers wird zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Erschließung (u.a. Anlieferung von Bauteilen mit Überlängen) der Ausbau des bisherigen Einmündungsbereichs eines Feldweges in die L 102 erforderlich. Dieser Ausbaubereich wurde in den räumlichen Geltungsbereich des B-Plans Nr. 23 einbezogen und muss mit der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr einvernehmlich abgestimmt werden. **Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück, wird dementsprechend um Prüfung und Äußerung gebeten.** In diesem Zusammenhang wird nochmals auf den vorrangigen Belang der erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG verwiesen.

Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen:

Im Rahmen von Bauleitplanungen ist zu prüfen, inwiefern erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Durch neue Baugebiete werden u.a. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorbereitet (u.a. Bodenversiegelung, Tief- und Hochbaumaßnahmen etc.). Dadurch sind z. T. erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Durch die vorliegende Planung sind insbesondere Auswirkungen auf: Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie auf den Menschen und seine Gesundheit (z.B. Anlagenlärm, Schattenschlag) zu erwarten.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen können die potentiellen Konflikte zwischen Umweltbelangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB) und der geplanten baulichen Nutzung tlw. vermieden bzw. auf ein unerhebliches Maß verringert werden. Die nicht vermeidbaren erheblichen negativen Auswirkungen der Planung (z.B. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse) können nach dem derzeitigen Erkenntnisstand durch geeignete externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Altlasten, Altstandorte:

Innerhalb des Plangebietes und in dessen Nahbereich bestehen gemäß Umweltatlas des Landkreises Osnabrück zwei Altlastverdachtsflächen mit den KRIS-Nr. 74069090004 und 74069090005. **Derzeit liegen zum Gefährdungspotenzial dieser Altlastverdachtsflächen für die vorliegende Planung keine genauen Daten vor, daher wird die Untere Bodenschutzbehörde diesbezüglich um Stellungnahme gebeten.**

Ausgleichsmaßnahmen:

Durch die geplante bauliche Nutzung werden Eingriffe in den Naturhaushalt vorbereitet, die nicht vollständig innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden können. Daher soll die angestrebte Vollkompensation der Eingriffe auf geeigneten externen Ausgleichsflächen erfolgen. Diese werden im weiteren Verfahrensverlauf konkret benannt.

Umweltprüfung und Umweltbericht:

Zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB wird entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Dabei werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet. Die Umweltprüfung wird in einem Umweltbericht beschrieben. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2a Satz 3 BauGB).

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen der beiden Bauleitplanungen werden in dem gemeinsamen Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der räumliche Geltungsbereich der 64. Änderung FNP ist ca. 3.000 m² kleiner als der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 23, da in Letzterem bestehende Verkehrsflächen einbezogen werden. Da die Umweltprüfung zum B-Plan einen deutlich höheren Detaillierungsgrad besitzt, werden die Umweltbelange entsprechend der Planungstiefe des B-Plans behandelt.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen werden erstellt:

- Artenschutzrechtliche Fachbeiträge insb. zu Avifauna u. Fledermäusen (in Bearbeitung),
- Landschaftsbildbewertung u.a. unter Berücksichtigung der Arbeitshilfe „Bemessung der Ersatzzahlungen für Windenergieanlagen“ (Niedersächsischer Landkreistag 2018);
- Landespflegerischer Planungsbeitrag mit Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft, zu Maßnahmen der Vermeidung, Verminderung sowie zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (dieser soll in den Umweltbericht integriert werden),
- Fachbeitrag Schallschutz zur Bewertung der Anlagengräusche der WEA);
- Fachbeitrag Schattenschlag zur Bewertung des Schattenwurfes durch die Rotorbewegung der WEA;
- Wassertechnische Voruntersuchung mit Nachweis der schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers (soweit erforderlich).

Darüber hinaus liegen vor:

- Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Osnabrück (RROP) 2004, Fortschreibungen 2010/2013,
- Neuaufstellung RROP Landkreis Osnabrück. laufendes Verfahren,
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück (2023),
- Flächennutzungsplan Samtgemeinde Fürstenau.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt.